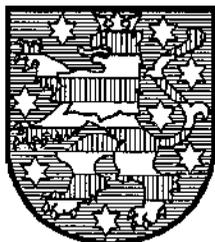


VERWALTUNGSGERICHT GERA



We	GI	Ne	
23. Juni 2010			
zda	GM	GRA	

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der Frau Woizlawa-Feodora Elise Marie Elisabeth Prinzessin Reuß,
Ortsstraße 68, 79733 Strittmatt-Görwihl

- Klägerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Dr. Helfrich und Partner GbR,
Friedrich-Engels-Straße 1, 07545 Gera

gegen

den Freistaat Thüringen,
vertreten durch den Präsidenten des Thüringer
Landesamtes zur Regelung
offener Vermögensfragen,
Ernst-Toller-Straße 14, 07545 Gera,

- Beklagter -

wegen

Rückübertragungsrechts

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Gera durch den Richter am Verwaltungsgericht
Alexander als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung am **2. Juni 2010** für Recht
erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens soweit über sie nicht bereits durch
Beschluss vom 19. Mai 2010 entschieden wurde.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt die Feststellung ihrer Berechtigung an einem Grundstück in Oberböhmisdorf nach den Vorschriften des Vermögensgesetzes - VermG -.

Die Klägerin ist Rechtsnachfolgerin des Erbprinzen Heinrich XLV Reuß, eines Eigentümers ausgedehnter land- und forstwirtschaftlicher Flächen in Ostthüringen, der im Jahre 1945 von Besatzungstruppen auf Schloss Ebersdorf verhaftet wurde, seither verschollen ist und 1962 durch Entscheidung des Amtsgerichts Büdingen für tot erklärt wurde.

Die Klägerin beantragte mit Schreiben vom 1. Oktober 1990 beim Landratsamt Lobenstein u. a. die Rückübertragung von Grundstücksflächen in Thüringen, Sachsen und Brandenburg. Unter anderem machte sie vermögensrechtliche Ansprüche an Grundstücken und Gebäuden von Forstdienstgebäuden geltend. Dabei nannte sie unter anderem unter "11. r)" das Grundstück "6551 Oberböhmisdorf Hausnr. 76 b". Mit Bescheid vom 26. September 1996 lehnte der Beklagte unter anderem diesen Antrag ab und führte aus, dass das Vermögensgesetz nicht anwendbar sei, weil es sich im Falle der Enteignung des Rechtsvorgängers der Klägerin um eine besatzungsrechtliche bzw. besatzungshoheitliche Enteignung handele.

Dagegen hat die Klägerin fristgerecht Klage zum Verwaltungsgericht Gera erhoben, die zunächst unter dem Geschäftszeichen 2 K 1470/96.Ge geführt wurde. Mit Beschluss vom 22. Oktober 2001 wurde das Verfahren bezüglich des Vermögenswertes Oberböhmisdorf Hausnummer 76 b abgetrennt und unter dem Geschäftszeichen 2 K 1607/01.Ge fortgeführt. Mit Beschluss vom 22. Dezember 2004 wurde das Verfahren ausgesetzt und mit Beschluss vom 23. April 2008 unter dem vorliegenden Geschäftszeichen fortgeführt. Mit Verfügung vom 23. Juni 2008 wurde die Klägerin aufgefordert, den zurückbegehrten Vermögenswert näher zu konkretisieren. Mit Schriftsatz vom 18. Juli 2008 teilte die Klägerin mit, dass es sich um das Haus Nr. 76 b in Oberböhmisdorf handele, Flst. 62 - aktuell "Untere Gasse 12" GB 55

- Wolf, Werner, GB (alt) 52 - Wolf, Willy und fügte dem Schriftsatz ein Foto bei, das mit "Oberböhmisdorf Hausnr. 76 b" überschrieben ist.

Mit Beschluss vom 8. September 2008 wurde der Grundstückseigentümer zum Verfahren hinzugezogen. Er teilte mit, dass es sich bei den mitgeteilten Grundstücksdaten um ein Grundstück handle, das sich bereits seit 1912 in Familienbesitz befinde. Der Rechtsvorgänger der Klägerin sei nie Eigentümer des Grundstücks gewesen. Dazu legte er Unterlagen vor.

Die Klägerin machte mit Schriftsatz vom 10. Februar 2009 geltend, dass eine Verwechslung vorliege. Tatsächlich begehre sie die Rückübertragung des Hauses "Am Stadtweg 9", Flurstücksnummer 482/6. Eine Klageänderung liege in der Auswechslung des begehrten Grundstücks nicht. Das mit Schriftsatz vom 18. Juli 2008 vorgelegte Foto zeige das Gebäude, dessen Rückübertragung begehrt worden sei. Der Schriftsatz nehme auch auf das Grundstück Oberböhmisdorf Nr. 76 b Bezug. Fehlerhaft seien in dem Schriftsatz allerdings die sonstigen Grundstücksdaten. Bei diesen Angaben habe die Klägerin auf Angaben des Beklagten aus einem anderen Verwaltungsstreitverfahren vertraut und in ihren Schriftsatz übernommen. Insoweit sei ihr Schriftsatz vom 18. Juli 2008 bestenfalls widersprüchlich, eine Klageänderung liege aber nicht vor. Ferner sei in der vermögensrechtlichen Anmeldung mit Schreiben vom 1. Oktober 1990 unter Nummer 11 beantragt worden, das Forstdienstgebäude in Oberböhmisdorf Nr. 76 b zurück zu übertragen. Gegenstand des Klageverfahrens und des Anspruchs der Klägerin sei deshalb immer das Haus Oberböhmisdorf Nr. 76 b gewesen.

Es liege auch keine doppelte Rechtshängigkeit vor, weil der Erbprinz keine forstwirtschaftlichen Unternehmen betrieben habe. Die Forstreviere und die Forstdienstgebäude seien vielmehr stets Privateigentum des Erbprinzen gewesen. Zu Verwaltung seines Privatvermögens habe er sich allerdings seiner "Beamten" bedient. Dies mache die Forstreviere aber nicht zu einem Unternehmen.

Die Klägerin sei auch Berechtigte am streitgegenständlichen Vermögenswert i.S. des Vermögensgesetzes. Die manipulative Enteignung des Erbprinzen durch deutsche Behörden in der SBZ sei der Besatzungsmacht nicht zuzurechnen. Kernpunkt des Verfahrens sei die Frage, inwieweit Erbprinz Heinrich XLV Reuß einem Enteignungsverbot der sowjetischen Besatzungsmacht unterlegen habe. Insoweit belegten die vorliegenden Unterlagen, dass der Erbprinz von den sowjetischen Besatzern und den damaligen deutschen Behörden als britischer Staatsbürger angesehen worden sei. Die Staatsbürgerschaft beruhe auf einem Edikt aus dem Jahre 1705. Dies werde durch ein Schreiben des College of Arms vom 30. Juli 2009 und eine

Bestätigung des Home Office vom 24. August 2009 bestätigt. Der britische Kommandant Gordon Mc Reedy habe Kontakt zu General Kolesnitschenko in Thüringen aufgenommen, um Fragen bezüglich des Rechtsvorgängers der Klägerin und dessen Staatsangehörigkeit zu erörtern. In der Folge sei der Erbprinz von der sowjetischen Besatzungsmacht als britischer Staatsangehöriger angesehen worden. Dies zeige sich darin, dass Schloss Ebersdorf nicht konfisziert worden sei, vielmehr sei Schloss Ebersdorf lediglich sequestriert worden. Der unmittelbare zeitliche Zusammenhang des Treffens von Mc Reedy und Kolesnitschenko mit dem vermögensrechtlichen Schicksal des Schlosses Ebersdorf beweise die Zusammenhänge. In der Auskunft des Staatlichen Archivs Russland, Staatsarchiv der russischen Föderation vom 15. August 1997 Nr. 347-G heiße es:

"Hiermit teilen wird Ihnen mit, dass in den überprüften Dokumenten der Abteilung Sonderlager der NKWD-MWD der UdSSR in Deutschland 1945 bis 1950 keine Angaben über die Verhaftung und Inhaftierung des Prinzen Heinrich XLV Reuß, geboren am 13. Mai 1895 in Ebersdorf, in das Sonderlager Nr. 2 in Buchenwald gefunden worden sind.

In den überprüften Befehlen des Chefs der SMAD in 1945 bis 1949 sowie des Chefs der SMA des Landes Thüringen sind keine Informationen bezüglich der Konfiskation von beweglichem bzw. unbeweglichem Eigentum des Prinzen Heinrich XLV Reuß enthalten."

Auch das Jagdhaus Jägersruh und das Reußische Theater seien als britisches Eigentum unter Schutz gestellt worden. Dies sei ein weiterer Beleg dafür, dass das Vermögen des Rechtsvorgängers der Klägerin als ausländisches Vermögen geschützt worden sei. Ferner sei hinsichtlich der Frage der Anwendbarkeit des Vermögensgesetzes nach § 1 Abs. 8 a VermG ausschließlich auf die von der Klägerin vorgelegte "Moskauer Liste" abzustellen. Diese Liste sei eine ausländische öffentliche Urkunde und begründe nach §§ 418, 438 ZPO vollen Beweis für die dort festgestellten Tatsachen. Dort sei der Rechtsvorgänger der Klägerin als ausländischer Staatsbürger erfasst worden, folglich finde das Vermögensgesetz auf das streitgegenständliche Flurstück Anwendung. Auf eine entgegenstehende Erkenntnislage könne der Beklagte sich nicht berufen, weil nur die "Moskauer Liste" ordnungsgemäß in das Verfahren eingeführt worden sei. Unterlagen aus dem Verwaltungsverfahren und Unterlagen, die in andere Gerichtsverfahren eingeführt worden seien, könnten nicht verwendet werden. Die in der Weimarer-Liste an Stelle des Erbprinzen eingetragene Frau Liebold sei keine Engländerin gewesen. Ferner habe das Vermögen des Erbprinzen einem konkreten Enteignungsverbot der Besatzungsmacht unterlegen.

Die Klägerin beantragt zuletzt,

die Berechtigung der Klägerin an dem Flurstück 482/6 in Gemarkung Oberböhmisdorf, Stadtweg 9 festzustellen und insoweit den entgegenstehenden Bescheid des Beklagten vom 26. September 1996 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er widerspricht der Klageänderung, die er ferner nicht für sachdienlich hält und verteidigt seinen Bescheid. Es sei Sache der Klägerin, ihr Klagebegehren zu präzisieren und eigene Ermittlungen anzustellen. Sie habe ihre Klage auf ein Grundstück konkretisiert, das nie im Eigentum des Rechtsvorgängers der Klägerin gestanden habe. Die Klägerin könne sich auch nicht auf falsche Daten berufen, die der Beklagte der Klägerin in einem anderen Verfahren mitgeteilt habe. Insoweit sei es nämlich Sache der Klägerin gewesen, eigene Ermittlungen anzustellen.

Ferner sei die Klage auch deshalb unzulässig, weil das Forsthaus Oberböhmisdorf wohl Teil des Forstreviers Oberböhmisdorf gewesen sei. Die Klage auf Rückübertragung des Forstreviers Oberböhmisdorf sei aber als Unternehmensrestitution unter dem Geschäftszeichen des Verwaltungsgerichts Gera 2 K 386/08.Ge anhängig. Damit liege aber eine doppelte Rechtshängigkeit vor.

Die Klage sei ferner unbegründet. Die Enteignung des Rechtsvorgängers der Klägerin sei im Rahmen der Bodenreform erfolgt. Die Enteignung durch deutsche Stellen sei der Besatzungsmacht zuzurechnen. Dies folge aus der "Weimarer Liste", die im Verfahren 2 K 1470/96.Ge vorgelegt und vom Gericht dort als BA 12 erfasst worden sei. Diese Unterlagen seien auch Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

Mit Beschluss vom 23. Februar 2010 wurde der Rechtsstreit dem Einzelrichter zur Verhandlung und Entscheidung übertragen. Die Beiladung wurde mit Beschluss vom 19. Mai 2010 aufgehoben.

Bezüglich der Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakte des vorliegenden Verfahrens sowie der Gerichtsakten 2 K 1470/96.Ge und 2 K 2/06.Ge sowie der dort beigezogenen Unterlagen verwiesen. Die Unterlagen lagen in der mündlichen Verhandlung vor und waren Gegenstand der Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Soweit die Klägerin die Klage durch Schriftsatz vom 27. April 2010 teilweise zurückgenommen hat, war das Verfahren einzustellen, § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO.

Mit ihrer Klageschrift vom 29. Oktober 1996 begehrte die Klägerin neben der Aufhebung des entgegenstehenden Bescheides des Thüringer Landesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen vom 26. September 1996 u. a. die Rückübertragung des Grundstücks Oberböhmisdorf 76 b. Das Rückübertragungsbegehren hat sie bis zum Eingang ihres Schriftsatzes vom 27. April 2010, am 29. April 2010, aufrecht erhalten, so dass der nunmehr in der nur noch gestellte Antrag auf Feststellung der Berechtigung der Klägerin an einem Grundstück in Oberböhmisdorf eine Teilrücknahme der Klage darstellt, denn die Klägerin verlangt nunmehr weniger als zuvor.

Soweit die Klage nicht zurückgenommen wurde, ist sie zulässig, insbesondere liegt keine doppelte Rechtshängigkeit vor. Zwar streitet die Klägerin unter dem Geschäftszeichen 2 K 386/08.Ge um vermögensrechtliche Ansprüche an Forstrevieren bei Schleiz. Die Klägerin hat jedoch in der mündlichen Verhandlung erläutert, dass der Rechtsvorgänger der Klägerin seine früheren Forstreviere nicht als Unternehmen führte. Vielmehr seien die Grundstücke der Forstreviere Privateigentum des Erbprinzen gewesen. Die Aktenlage des vorliegenden Verfahrens und der beigezogenen Unterlagen aus den Verfahren 2 K 1470/96.Ge und 2 K 2/06.Ge stützen diesen Vortrag. Es ist nicht ersichtlich, dass der Erbprinz forstwirtschaftliche Unternehmen führte. Ferner würde eine doppelte Rechtshängigkeit voraussetzen, dass ein Forstdienstgebäude zwingend Teil eines Unternehmens "Forstrevier" ist. Diese Ansicht teilt das Gericht nicht.

Es liegt auch keine Klageänderung vor.

Die Klageschrift vom 29. Oktober 1996 bezog sich u.a. auf die Geltendmachung eines Anspruchs der Klägerin auf das Grundstück Oberböhmisdorf Nr. 76 b. Mit Schriftsatz vom 18. Juli 2008 wiederholte die Klägerin dieses Begehren und teilte (fehlerhafte) Grundstücksdaten zu diesem Begehren mit. Damit war der Schriftsatz (unerkannt) widersprüchlich, weil das begehrte Objekt und die Grundstücksdaten nicht übereinstimmten. Die Klage war jedoch angesichts des vermögensrechtlichen Antrags, der sich auf das Grundstück Oberböhmisdorf Nr. 76 b bezog und angesichts des beigelegten Fotos mit dem Gebäude in Oberböhmisdorf Nr. 76 b nicht auf das Objekt in Oberböhmisdorf, Untere Gasse 12 festgelegt. Vielmehr durfte die

Klägerin ohne dass eine Klageänderung vorliegt, ihr Begehren auf das Grundstück Oberböhmisdorf 76 b, heute Oberböhmisdorf, Am Stadtweg 9 präzisieren.

Die Klage ist jedoch unbegründet, weil der angegriffene Bescheid des Thüringer Landesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen vom 26. September 1996 insoweit rechtmäßig ist, als dort die Feststellung der Berechtigung der Klägerin am Grundstück in Oberböhmisdorf, Nr. 76 b abgelehnt wurde (§ 113 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

Entgegen der Auffassung der Klägerin darf der bis zum Trennungsbeschluss vom 22. Oktober 2001 im Verwaltungsstreitverfahren 2 K 1470/96 Ge angefallene Prozessstoff nebst den zum dortigen Verfahren beigezogenen Verwaltungsunterlagen des Beklagten in dem hier abgetrennten Verfahren zu verwertet werden. Die Trennung, mit der ein bislang einheitliches Gerichtsverfahren in mehrere selbständige Prozesse aufgespaltet wird, wirkt ex nunc, mit der Folge, dass bisherige Prozesshandlungen wirksam bleiben, also nicht wiederholt werden müssen (Schoch/Schmidt-Abmann/Pietzner, Verwaltungsgerichtsordnung, Bd. II, Stand: November 2009, § 93 Rdnr. 26 m.w.N). Gleiches gilt für Unterlagen aus anderen Verfahren, die in der mündlichen Verhandlung vorlagen und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht wurden. Der Beklagte hat in seinem Schriftsatz vom 6. Mai 2010 ausdrücklich auf die Verfahren 2 K 1470/96 und 2 K 2/06.Ge hingewiesen, sodass die Klägerin durch die Verfahrensweise des Gerichts, die dortigen Unterlagen in das vorliegende Verfahren einzuführen, nicht überrascht sein konnte. Ihr Schriftsatz vom 21. Mai 2010 zeigt ferner, dass sie tatsächlich in der mündlichen Verhandlung nicht davon überrascht war, dass das Gericht eine Reihe von Unterlagen aus anderen Verwaltungsstreitverfahren an denen die Klägerin beteiligt war, im Rahmen der mündlichen Verhandlung in das Verfahren einführte. Deshalb ist es nicht zu beanstanden, wenn der Beklagte sich in seinem Vortrag im Wesentlichen darauf beschränkt hat, auf sein Vorbringen in diesen Verfahren sowie die Unterlagen des vorangegangenen Verwaltungsverfahrens Bezug zu nehmen.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Feststellung ihrer Berechtigung an dem streitgegenständlichen Grundstück nach § 2 Abs. 1 VermG, denn das Vermögensgesetz findet nach § 1 Abs. 8 Buchst. a VermG keine Anwendung. Der hier streitige Vermögenswert wurde auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage enteignet. Erbprinz Heinrich XLV. Reuß verlor sein Eigentum an dem Vermögenswert auf der Grundlage des Gesetzes über die Bodenreform im Lande Thüringen vom 10. September 1945 und damit auf besatzungshoheitlicher Grundlage (BVerfGE 84, 90; BVerfGE 94, 12).

Die nach dem Akteninhalt vorliegenden Umstände lassen den Schluss zu, dass eine Enteignung im Sinne des vermögensrechtlichen Enteignungsbegriffes des hier in Rede stehenden Vermögenswertes im Zeitraum zwischen dem 8. Mai 1945 und dem 7. Oktober 1949 eingetreten ist. Eine Enteignung im Sinne des Vermögensgesetzes setzt keine bestimmte Form der Enteignung voraus. Die Annahme einer Enteignung ist daher nicht erst dann gerechtfertigt, wenn sie verfahrensrechtlich ordnungsgemäß abgeschlossen wurde oder eine ordnungsgemäße Eintragung von Volkseigentum im Grundbuch erfolgte. Vielmehr ist sie bereits dann anzunehmen, wenn der frühere Eigentümer durch darauf gerichtete staatliche Maßnahmen vollständig und endgültig aus seinem Eigentum verdrängt worden ist. Das Vermögensgesetz knüpft an den Geltungsanspruch der jeweiligen staatlichen Macht- und Herrschaftsordnung an und erfasst daher auch solche Vermögenswerte, die dem Rechtsinhaber ungeachtet etwaiger Rechtsmängel faktisch entzogen wurden (vgl. BVerwG, Urteil vom 8. Oktober 2003 – 8 C 28.02 – ZOV 2004, 38; BVerwG, Urteil vom 10. Dezember 1998 - 7 C 34.97 – VIZ 1998, 340; BVerwG, Urteil vom 06. Dezember 1996 – 7 C 9.96 - VIZ 1997, 220; zuletzt: BVerwG, Beschluss vom 18. Januar 2010 - 8 B 57.09 - ZOV 2010, 99). Soweit der Restitutionsausschluss für Enteignungen auf besatzungshoheitlicher Grundlage nach § 1 Abs. 8 Buchst. a VermG die Bestimmung des Zeitpunktes der Enteignung erfordert, müssen hierfür gleichfalls faktische Kriterien herangezogen werden. Entscheidend ist, wann die Enteignung des jeweiligen Vermögenswertes in der Rechtswirklichkeit erstmals greifbar zum Ausdruck gekommen ist. Mit dem bloßen Inkrafttreten der Bodenreformgesetze war ein solches Vollzugselement noch nicht vorhanden. Diese Vorschriften bedurften daher noch einer weiteren Umsetzung durch staatliche Stellen im Sinne eines tatsächlichen Zugriffs auf den Vermögenswert, um die endgültige und vollständige Verdrängung des bisherigen Eigentümers aus seinem Eigentum deutlich zu machen. Die Annahme einer Legalenteignung, die als Rechtsinstitut erst später entwickelt und ausgestaltet wurde, ist daher verfehlt (BVerwG, Urteil vom 13. Februar 1997 – 7 C 50.95 – BVerwGE 104, 84 = VIZ 1997, 222 = ZOV 1997, 194; BVerwG, Urteil vom 10. Dezember 1998 - 7 C 34.97 – a.a.O.).

Die Voraussetzungen für die Annahme eines solchen Zugriffs auf den Vermögenswert des Rechtsvorgängers der Klägerin liegen vor. Aus dem vorliegenden Akteninhalt erschließt sich, dass der streitgegenständliche Vermögenswert im Zuge der Bodenreform in Anspruch genommen wurde. Die in der Rechtswirklichkeit zum Ausdruck gekommene Enteignung des hier in Rede stehenden Vermögenswertes verstieß nicht – wie die Klägerin meint - gegen ein generelles oder konkretes Enteignungsverbot der Besatzungsmacht. Die durch die deutschen Stellen vorgenommene Enteignung des Erbprinzen verstieß weder aufgrund der exzessiven

Auslegung der Vorschriften über die Bodenreform gegen ein generelles Enteignungsverbot der sowjetischen Besatzungsmacht (a.), noch ist aufgrund einer für die damaligen Behörden erkennbar gewesenen doppelten Staatsangehörigkeit des Rechtsvorgängers der Klägerin von einem solchen Verstoß auszugehen, der den Zurechnungszusammenhang zur Gesamtverantwortung der Besatzungsmacht unterbricht (b.). Schließlich ist auch ein konkretes Enteignungsverbot für den hier in Rede stehenden Vermögenswert nicht anzunehmen (c.)

a.) Aus einer willkürlichen Auslegung der Vorschriften des Bodenreformgesetzes auf den hier streitigen Vermögenswert folgt nicht im Wege des Umkehrschlusses der Verstoß gegen ein Enteignungsverbot, indem der vorgegebene gesetzliche Rahmen gewissermaßen ein konkludentes Enteignungsverbot für die diesen Rahmen überschreitenden Enteignungsfälle begründet. Denn es wäre systemwidrig, die Grundsätze zum Enteignungsverbot und der dadurch bewirkten Unterbrechung des Zurechnungszusammenhangs zur Besatzungsmacht auf solche Verletzungen von Rechtsnormen deutscher Behörden zu erstrecken (vgl. BVerwG, Beschluss vom 7. August 1998 - 7 B 58.98 – zitiert nach juris). Deshalb kann in solchen Fällen nur der Grundsatz gelten, dass die Verantwortung der Besatzungsmacht sich auf die von deutschen Stellen geübte Enteignungspraxis erstreckt, selbst wenn die einschlägigen Rechtsgrundlagen exzessiv ausgelegt und nach rechtsstaatlichen Grundsätzen willkürlich angewandt wurden (BVerfGE 84, 90 <115>, BVerwG, Beschluss vom 7. August 1998 – 7 B 58.98 – a.a.O.). Denn für Enteignungen zwischen dem 8. Mai 1945 und 7. Oktober 1949 ist eine besatzungshoheitliche Grundlage bereits dann zu bejahen, wenn die Enteignungen auf Wünsche und Anregungen der sowjetischen Besatzungsmacht zurückgingen oder sonst ihrem generellen oder im Einzelfall geäußerten Willen entsprachen. Eines konkreten Vollzugsauftrages oder einer nachträglichen Bestätigung der betreffenden Enteignung durch die Besatzungsmacht bedarf es nicht. Dies gilt im Hinblick auf die das jederzeitige Eingreifen ermöglichende oberste Hoheitsgewalt der Besatzungsmacht auch dann, wenn die deutschen Stellen die geschaffenen Enteignungsgrundlagen exzessiv ausgelegt oder nach rechtsstaatlichen Maßstäben willkürlich angewendet haben sollten. Es bleibt dann bei der einen Zurechnungszusammenhang begründenden Verantwortlichkeit der Besatzungsmacht, solange diese in dem betreffenden Einzelfall aufgrund ihrer obersten Hoheitsgewalt nicht ausdrücklich missbilligend und korrigierend tätig wurde (BVerfGE 84, 90; BVerwG, Urteil vom 13. Februar 1997 – 7 C 50.95 – BVerwGE 104, 84 = VIZ 1997, 222= ZOV 1997, 194; BVerwG, Beschluss vom 28. Juli 2005 - 8 B 44.05 - zitiert nach juris).

b.) Ein Verstoß gegen ein Enteignungsverbot ist auch nicht auf Grund der auch nach dem Vorbringen der Klägerin allenfalls gegebenen doppelten Staatsangehörigkeit des Erbprinzen Heinrich XLV. Reuß gegeben. Der für den Restitutionsausschluss notwendige Zurechnungszusammenhang zur Besatzungsmacht ist allerdings dann unterbrochen, wenn die Enteignung einem generellen oder einem im Einzelfall ausgesprochenen Verbot der Besatzungsmacht zuwiderlief. Ein solches generelles Verbot der entschädigungslosen Enteignung bestand für Vermögenswerte, die im Eigentum ausländischer natürlicher oder juristischer Personen standen (grundlegend BVerwG, Urteil vom 30. Juni 1994 – 7 C 58.93 – BVerwGE 96, 183). Die Sowjetunion hatte nämlich wiederholt ihren Willen bekundet, das Eigentum ausländischer Staatsangehöriger vor dem Zugriff deutscher Stellen zu schützen (vgl. BVerwG, Urteil vom 2. Mai 1996 – 7 C 41/95 – BVerwGE 101, 150 = VIZ 1996, 449=ZOV 1996, 299 sowie die dort genannten Verlautbarungen der Besatzungsmacht). Aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ist es vor diesem Hintergrund geklärt, dass der Zugriff deutscher Stellen auf Vermögenswerte ausländischer Staatsangehöriger nur unter zusätzlichen Voraussetzungen der sowjetischen Besatzungsmacht zugerechnet werden kann und damit von dem Restitutionsausschluss des § 1 Abs. 8 Buchst. a VermG erfasst wird. Dieses Verbot bezog sich auch auf Enteignungen im Rahmen der sogenannten Bodenreform. Regelmäßig ist aber mit der Feststellung, dass sich ein Vermögenswert im Zeitpunkt der Enteignung in ausländischem Eigentum befand, nicht zugleich ein Verstoß gegen ein besatzungsrechtliches Enteignungsverbot anzunehmen. Entscheidend bleibt auch hier, inwieweit die Besatzungsmacht eine von deutschen Stellen getroffene Maßnahme objektiv zu verantworten hat (BVerwGE 98, 1 <4>; BVerwG, Urteil vom 2. Mai 1996 – 7 C 41.95 – a.a.O). Dementsprechend können unbeschadet des generellen Enteignungsverbots nachträgliche Bestätigungen, Verlautbarungen oder sonstige Handlungen der Besatzungsmacht im Einzelfall dazu führen, dass dieser eine dennoch erfolgte Enteignung ausländischen Vermögens durch deutsche Stellen zuzurechnen ist (BVerwG, Urteil vom 13. Februar 1997 – 7 C 50.95 – BVerwGE 104, 84 = VIZ 1997, 222). Ferner ist bei Vermögen mit ausländischem Bezug zu beachten, dass das von der Besatzungsmacht erlassene Verbot der Enteignung ausländischen Vermögens sich nicht oder jedenfalls nicht mit der für die Entlastung der Besatzungsmacht erforderlichen Eindeutigkeit auf deutsche Staatsangehörige bezog, die zugleich eine ausländische Staatsangehörigkeit besaßen. Das mit dem Verbot begründete Schutzversprechen sollte den völkerrechtlichen Verpflichtungen Rechnung tragen, die den Besatzungsmächten in Bezug auf ausländisches Eigentum in Deutschland zukamen. Demgemäß war es Ausdruck des von den Oberbefehlshabern der Besatzungsmächte in der Proklamation Nr. 2 vom 20. September 1945 (Abl. des Kontrollrates

Nr. 1 vom 29. Oktober 1945, Abschnitt III Nr. 9) bekundeten Willens, „die Wohlfahrt von Personen, die nicht deutsche Staatsbürger sind, sowie deren Eigentum und des Eigentums fremder Staaten zu gewährleisten“ (vgl. BVerwG, Urteil vom 2. Mai 1996 – 7 C 41.95 – a.a.O.; BVerwG, Beschluss vom 19. Dezember 2008 - 8 B 69.08 - zitiert nach juris).

Bei der für das Eingreifen eines entsprechenden Enteignungsverbots demnach zu klärenden Frage, ob eine ausschließlich ausländische Staatsangehörigkeit oder nur eine doppelte Staatsangehörigkeit vorlag, können die Maßstäbe, nach denen die Staatsangehörigkeit von Enteignungsbetroffenen während der Besatzungszeit zu bestimmen sind, keine strengeren bzw. genaueren sein als diejenigen, die deutsche Stellen in den Jahren 1933 bis 1945 im Hinblick auf die deutsche Staatsangehörigkeit eines Betroffenen anlegten (vgl. BVerwG, Urteil vom 2. Mai 1996 – 7 C 41.95 – a.a.O.; BVerwG, Beschluss vom 19. Dezember 2008 - 8 B 69.08 - zitiert nach juris). Ist daher ein Enteignungsbetroffener in dem genannten Zeitraum von den deutschen Stellen als deutscher Staatsangehöriger angesehen worden, und sind während der sowjetischen Besatzungszeit keine abweichenden Erkenntnisse aufgetaucht, durften auch die mit der Enteignung befassten Stellen bei der Frage, ob das Enteignungsverbot für ausländische Staatsangehörige zu beachten war, die betreffende Person als (auch) deutschen Staatsangehörigen behandeln. Selbst wenn also in solchen Fällen aus heutiger Sicht keine deutsche Staatsangehörigkeit bestanden haben sollte, hätten die damals handelnden deutschen Stellen nicht gegen das Enteignungsverbot für ausländische Staatsangehörige verstoßen, weil dieses nur für solche Personen galt, die nach den damaligen Erkenntnissen zweifelsfrei nicht zugleich die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 3. August 1999 – 7 B 70.99 - zitiert nach Juris, BVerwG, Beschlüsse vom 13. Juni 2000 - 8 B 128.00 - und vom 25. Juli 2000 - 8 B 134.00 - ; BVerwG, Beschluss vom 28. Juli 2005 - 8 B 44.05 - zitiert nach juris; BVerwG, Beschluss vom 19. Dezember 2008 - 8 B 69.08 - zitiert nach juris).

Hiervon ausgehend verstieß der Entzug des streitgegenständlichen Vermögenswertes auf der Grundlage der Bodenreformvorschriften im vorliegenden Fall nicht gegen das generelle Enteignungsverbot für ausländisches Vermögen. Aufgrund des vorliegenden Akteninhalts und der beigezogenen Unterlagen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, ist allenfalls von einer doppelten Staatsangehörigkeit des Erbprinzen Heinrich XLV. Reuß auszugehen, so dass sein Vermögen nicht dem generellen Enteignungsverbot der sowjetischen Besatzungsmacht für ausländisches Vermögen unterlag. Die für die damaligen deutschen Stellen erkennbaren Umstände ließen keinen anderen Schluss zu. Erbprinz Heinrich XLV. Reuß hatte

nie einen Wohnsitz im Ausland, sondern er lebte immer in Gera bzw. auf seinen Besitzungen im ostthüringer Raum. Von den deutschen Behörden wurde er insbesondere im Zeitraum von 1933 bis 1945 als deutscher Staatsangehöriger behandelt. So war der Erbprinz Heinrich XLV. Reuß mit Ernennungsurkunde vom 29. August 1938 zum Rats Herrn der Stadt Gera ernannt worden. Diese ehrenamtliche Tätigkeit setzte nach der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 die deutsche Staatsbürgerschaft voraus (§ 22 Abs. 1 Satz 1; §§ 53, 19 Abs. 1 DGO). In seinem Lebenslauf zu dieser Bewerbung hatte der Erbprinz angegeben, dass er am 13. Mai 1895 in Ebersdorf, Kreis Schleiz, geboren worden und im ersten Weltkrieg Offizier gewesen sei. 1938 sei er zum Hauptmann der Reserve befördert worden. Auch diese Angaben sprechen für eine deutsche Staatsangehörigkeit des Erbprinzen. Bestätigt wird der Befund durch die Angaben in der Einkommenssteuererklärung für das Kalenderjahr 1942. Die bei der Erklärung mitwirkende fürstlich-reußische Vermögensverwaltung hatte dort vermerken lassen, dass der Erbprinz sich zur Zeit bei der Wehrmacht befinde und deutscher Volkzugehöriger sei. Mit Schreiben vom 14. August 1944 beantragte Erbprinz Heinrich XLV. Reuß Entschädigung nach der Kriegsschädenverordnung vom 30. November 1940 (RGBl. S. 1547). Dort gab er seine Staatsangehörigkeit mit "Deutsches Reich" an. In dem Antrag zur Aufnahme für die Reichsschrifttumskammer gab der Rechtsvorgänger der Klägerin seine Staatsangehörigkeit mit "Deutsch" an. Andere Erkenntnisse über die Staatsangehörigkeit des Erbprinzen hatten die Behörden zur Besatzungszeit nicht (zu einem solchen Fall vgl. VG Gera, Urteil vom 13. Februar 2008 - 2 K 2439/03 - zitiert nach juris). So gab der Treuhänder des reußischen Vermögens gegenüber der Enteignungskommission in seiner Vermögensaufstellung vom 14. Januar 1946 die Staatsangehörigkeit des Erbprinzen Reuß mit "Deutsches Reich" an. Zur Überzeugung des Gerichts steht daher fest, dass die damaligen deutschen Behörden und gesellschaftlichen Institutionen seinerzeit von der deutschen und nicht etwa von einer ausländischen Staatsangehörigkeit des Erbprinzen Heinrich XLV. Reuß ausgegangen sind.

Entgegen der Auffassung der Klägerin steht der Annahme einer deutschen Staatsangehörigkeit des Erbprinzen nicht entgegen, dass er aus der Wehrmacht entlassen wurde, weil ihm eine „Auslandsberührung“ attestiert wurde. Denn mit Schreiben des Oberkommandos der Wehrmacht vom 2. November 1944 an den Reichsminister Lammers wurde unter Bezugnahme auf einen Erlass Hitlers über die Fernhaltung international gebundener Männer von maßgebenden Stellen in Staat, Partei und Wehrmacht eine Liste übersandt, auf der Heinrich XLV. Erbprinz Reuß als Hauptmann der Reserve aufgeführt ist. Für die Annahme einer ausländischen Staatsangehörigkeit der damaligen Stellen innerhalb der Wehrmacht lässt sich

diesem Vorgang nichts entnehmen (vgl. ausführlich Urteil der Kammer vom 26. Januar 2005-2 K 1470/96 Ge, Seite 29 des Urteilabdruckes).

Nach den genannten Grundsätzen ist es ferner nicht maßgeblich, dass das von der Klägerin bemühte College of Arms in seiner Stellungnahme vom 30. Juli 2009 von einer englischen Staatsangehörigkeit des Erbprinzen ausgeht.

Abweichende Anhaltspunkte für eine etwaige ausschließlich englische Staatsangehörigkeit des Rechtsvorgängers der Klägerin ergaben sich insbesondere nicht aus dem Befehl der SMA Thüringen Nr. 56, wonach in der von der Klägerin vorgelegten Fassung der dem Befehl beigefügten Liste Erbprinz Heinrich XLV. Reuß unter der laufenden Nr. 43 mit dem Vermögenswert „Theater, Küchengarten 2“ erfasst wird, der als ausländisches Vermögen für eine Rückgabe vorgesehen war und in dem die Staatsangehörigkeit des Rechtsvorgängers der Klägerin mit „England“ bezeichnet wird. Die Kammer ist davon überzeugt, dass nicht diese Fassung, sondern die von dem Beklagten vorgelegte Fassung der Liste zu diesem Befehl, in der Frau Elise Liebold als Engländerin mit dem Vermögenswert Küchengartenallee 5 in Gera unter der laufenden Nr. 43 erscheint, die maßgebliche Fassung des SMATH-Befehls Nr. 56 darstellt. Aus den vorliegenden Unterlagen erschließt sich, dass die dem Befehl beigefügte Liste, in der eine Vielzahl von Personen erscheinen, die als Ausländer geführt wurden, mehrfach überprüft und überarbeitet wurde und erhebliche Unsicherheit darüber bestand, welche Personen endgültig als ausländische Staatsangehörige anerkannt und unter das dort ausgesprochene Enteignungsverbot fallen sollten. Dies folgt insbesondere aus dem Schreiben des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft an die Sowjetische Militäradministration des Landes Thüringen vom 8. Mai 1948, wonach bei einem großen Anteil der durch den SMATH-Befehl Nr. 56 erfassten Vermögenswerte es sich nicht um ausländisches Vermögen handele. Folglich ist der Personenkreis, der in der Anlage dieses Befehls genannt wurde, auch nach der Bekanntgabe des Befehls weiterhin dahin überprüft worden, ob eine ausländische Staatsangehörigkeit tatsächlich vorlag. Dies ergibt sich nachvollziehbar aus diesem Schreiben. Dort werden die erhobenen Einwände gegen die Erfassung näher bezeichneter Vermögenswerte in dem SMATH-Befehl Nr. 56 unter Bezugnahme auf die von den deutschen Stellen ermittelten entsprechenden Fehler der sowjetischen Militäradministration begründet. Deshalb ist es nachvollziehbar, dass die Beteiligten über verschiedene Fassungen der Liste zu diesem Befehl verfügen, wobei der Beklagte eine Fassung der Liste zu dem SMATH-Befehl Nr. 56 vorgelegt hat, die an Stelle des Erbprinzen Heinrich XLV. Reuß Frau Elise Liebold unter laufender Nummer 43 mit dem Vermögenswert Küchengartenallee 5 als Engländerin ausweist (vgl.

ausführlich: Urteile der Kammer vom jeweils 26. Januar 2005 - 2 K 1470/96.Ge und 2 K 1577/01.Ge - S. 30 f.).

Den vorliegenden Unterlagen lässt sich ferner entnehmen, dass zu der Erfassung des Vermögenswertes der Frau Liebold als ausländisches Eigentum auch berechtigter Anlass bestand, so dass der Einwand der Klägerin, die Liste sei von nachgeordneten Stellen manipuliert worden, nicht überzeugt. Denn das in diesem Befehl genannte Grundstück der Frau Liebold wurde ausweislich der vorliegenden Grundbuchauszüge bereits aufgrund der NS-Verordnung über die Erfassung feindlichen Vermögens vom 15. Januar 1940 als feindliches Vermögen beschlagnahmt. Auf der Grundlage des Beschlusses des Oberlandesgerichts Jena vom 3. Oktober 1940 wurde ein Verwalter für das Grundstück bestellt, da das Grundstück unter feindlichem Einfluss stehe. Die Eigentümerin, Frau Liebold, besitze die südafrikanische (britische) Staatsangehörigkeit. Darüber hinaus hatte die Zentrale Deutsche Kommission für Sequestrierung und Beschlagnahme bereits mit Schreiben vom 18. Dezember 1947 im Auftrag der SMAD Karlshorst Ermittlungen über ausländisches Vermögen bezüglich des Vermögenswertes der Frau Liebold, wohnhaft in Bulawazo/Südafrika durchgeführt und Grundbuchauszüge angefordert. Ferner war ausgehend von der damaligen Befehlslage ein Verfahren zur Bestellung eines Treuhänders für ausländisches Vermögen laut des Übergabeprotokolls vom 29. April 1948 hinsichtlich des Grundstücks der Frau Liebold durchgeführt worden (vgl. die durch den stellvertretenden Chef der Finanzabteilung der SMA erlassenen Ausführungsbestimmungen betreffend der Regelung der Verwaltung des in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands befindlichen Vermögens ausländischer Staatsangehöriger vom 17. November 1947, abgedr. in Fieberg/Reichbach/Messerschmidt/Neuhaus, VermG Bd. 2, Anh I 1/1). Daher liegt die Erwägung der Klägerin fern, es handele sich bei Frau Liebold um eine Person, die von nachgeordneten deutschen Stellen durch eine unbefugte Änderung der Liste zu dem Befehl an Stelle des Erbprinzen aufgenommen worden sei. Hierfür hätte nur dann etwas gesprochen, wenn für einen ausländischen Bezug hinsichtlich des Grundstücks der Frau Liebold nichts ersichtlich gewesen wäre. Das ist aber nicht der Fall. Die vorgetragenen rechtlichen Einwände der Klägerin gegen die Annahme einer englischen Staatsangehörigkeit der Frau Liebold können daher nicht weiterführen.

Dass es sich bei der von dem Beklagten im Verfahren 2 K 1470/96.Ge vorgelegten Fassung des Befehls um die endgültige Fassung handelt, ergibt sich ferner aus dem Schreiben vom 11. Mai 1949 der Finanzverwaltung der SMAD - Abteilung Vermögenskontrolle -, das von dem Stellvertreter des Chefs der Finanzverwaltung der SMAD Butkow unterzeichnet wurde.

Danach wurden dem Vorsitzenden des deutschen Ausschusses zum Schutze des Volkseigentums für jedes Land in der sowjetischen Besatzungszone fünf Listen übergeben, mit denen die Länder angewiesen wurden, dieses ausländische Vermögen unter Schutz zu nehmen und nur noch eine Prüfung vorzunehmen, ob den betreffenden Personen der jeweilige Vermögenswert gehörte. Auch dort erscheint auf den Listen für Thüringen Erbprinz Reuß nicht mehr. Stattdessen findet sich dort in der Liste Nr. 2 Frau Elise Liebold als Engländerin mit dem Vermögenswert Küchengartenallee 5, Gera, wieder, also die Person, die in der von dem Beklagten vorgelegten Fassung der Liste zu dem SMATH-Befehl Nr. 56 an Stelle des Erbprinzen unter laufender Nummer 43 erscheint. Darüber hinaus wurden alle Personen in den mit Schreiben vom 11. Mai 1949 übersandten Listen endgültig als Ausländer bzw. ihr Vermögen als ausländisches Vermögen unter Schutz gestellt, die bereits in der Fassung des SMATH-Befehls Nr. 56, in der Frau Liebold erscheint, als Ausländer erfasst worden waren. Ferner erscheinen in den mit dem genannten Schreiben der SMAD übersandten Listen für Thüringen die meisten Vermögenswerte, die mit den weiteren SMATH-Befehlen 80 und 190 als unter Schutz zu stellendes ausländisches Vermögen erfasst worden waren. Damit steht fest, dass das in den von der SMAD erstellten Listen für Thüringen erfasste Vermögen endgültig als ausländisches Vermögen unter Schutz zu stellen war.

Nichts anderes folgt aus den von der Klägerin vorgelegten Urkunden des Staatlichen Archivs der russischen Föderation. Insbesondere die dort erfolgte Schlussfolgerung des Archivs, die genannten Listen könnten dem Schreiben der SMAD vom 11. Mai 1949 nicht beigelegt gewesen sein, ist in dieser Form nicht nachvollziehbar. Weshalb auf Grund der von dem Archiv mitgeteilten Tatsache, es lägen keine Originale dieser SMAD-Listen im Staatsarchiv vor, der Schluss gerechtfertigt ist, diese Listen könnten nicht als Anlage zu dem Schreiben der SMAD vom 11. Mai 1949 beigelegt gewesen sein, erschließt sich der Kammer nicht. Entgegen der Auffassung der Klägerin kommt im Hinblick auf die Beweisregeln der §§ 418 ff. ZPO der Auskunft des Staatlichen Archivdienstes Russlands auch kein dahingehender Beweiswert zu. Die Anbringung einer Apostille bezieht sich nur auf die Echtheit der Urkunde der betreffenden Auskunft, nicht aber auf die Echtheit der in der Auskunft erwähnten und von der Klägerin vorgelegten Ausländerschutzzlisten. Ferner kann eine öffentliche Urkunde nach § 418 Abs. 3 ZPO den vollen Beweis nur für solche Tatsachen erbringen, wenn das Zeugnis auf eigener Wahrnehmung der Behörde beruht. Schlussfolgerungen und Bewertungen der Behörde - um solche handelt es sich in der besagten Auskunft - werden von der Regelung nicht erfasst (BVerwG, Beschluss vom 30. April 2009 - 8 B 78.08 - S. 4 des Entscheidungsabdrucks).

Auch der Hinweis der Klägerin auf das Fehlen einer ausdrücklichen Bestätigung der Listen durch die SMAD führt nicht weiter. Es ist schon fraglich, ob eine solche Bestätigung überhaupt erforderlich war, um einen Schutzwillen der Besatzungsmacht annehmen zu können. Jedenfalls ist den SMAD-Schutzlisten zu entnehmen, dass auch im Mai 1949 der Rechtsvorgänger der Klägerin nicht unter Schutz gestellt war. Nichts anderes gilt für die auf Anfrage der Klägerin erfolgte Mitteilung des Archivs des BARoV, dass auf den SMAD-Schutzlisten keine Originalbestätigungen der SMAD oder SMATH zu finden seien und die Listen mit dem Vermerk "gez. Saposchkow" endeten. Auch daraus ist jedenfalls nichts dafür ersichtlich, dass die in den Schutzlisten genannten Vermögenswerte nicht von dem Schutzwillen der SMAD erfasst waren oder dass diese SMAD-Listen manipuliert oder verfälscht waren. Die Schutzlisten wurden durch die SMAD der DWK zwecks Prüfung der Eigentumsrechte der Ausländer übergeben, wie sich aus dem Schreiben der SMAD vom 11. Mai 1949 ergibt. Ferner wurde dort darauf hingewiesen, dass die SMAD die Länder angewiesen habe, diese Vermögenswerte unter Schutz zu nehmen. Welche Listen stattdessen dem Schreiben der SMAD vom 11. Mai 1949 beigelegt worden sein könnten, ist nicht ersichtlich.

Die von der Klägerin vorgelegte Fassung des SMATH-Befehls Nr. 56 aus dem Moskauer Hauptstaatsarchiv (Moskauer Liste) kann zu keinem anderen Ergebnis führen, da die sowjetische Besatzungsmacht einen etwaigen Vermögensschutz des Rechtsvorgängers der Klägerin jedenfalls nicht aufrechterhalten hat. Denn aus dem Schreiben der Finanzverwaltung der SMAD - Abteilung Vermögenskontrolle - vom 11. Mai 1949, das von dem Stellvertreter des Chefs der Finanzverwaltung der SMAD Butkow unterzeichnet wurde und mit dem den einzelnen Ländern der sowjetischen Besatzungszone jeweils fünf Listen mit Ausländervermögen übersandt wurden, erscheint Erbprinz Heinrich XLV. Reuß nicht mehr. Dieses Schicksal teilen im Übrigen auch einige andere Vermögenswerte, die etwa in dem SMATH-Befehl Nr. 190 durch die SMA Thüringen unter Schutz gestellt waren und die schließlich in den für das Land Thüringen verfassten Listen der SMAD ebenfalls nicht mehr unter Schutz gestellt wurden.

Dass entsprechende Korrekturen vorgenommen wurden, lässt sich ferner den Unterlagen entnehmen, die Gegenstand der von der Klägerin erhobenen Restitutionsklage (2 K 2/06 Ge) gegen das Urteil der Kammer vom 26. Januar 2005 - 2 K 1577/01 Ge waren. Aus dem von der Klägerin dort vorgelegten Zwischenbericht vom 19. Mai 1949, der auch Gegenstand der mündlichen Verhandlung war (GA 467 ff), ergibt sich, dass die Länder in der sowjetischen Besatzungszone angehalten wurden, nur die von der Deutschen Wirtschaftskommission (DWK) überprüften und eindeutig als ausländisches Vermögen anerkannten Objekte in die

Schutzlisten aufzunehmen und es notwendig erscheine, dass die SMAD vorläufig den Erlass weiterer SMA-Schutzbefehle in den Ländern untersage, um später notwendig werdende Korrekturen zu vermeiden. Ferner ergibt sich aus dem Zwischenbericht, dass die SMAD vorgab, welche Objekte als ausländisches Vermögen zu schützen sind. Diese Vorgaben waren danach teilweise fehlerhaft durch die Länder umgesetzt worden, indem ausländische Vermögenswerte nicht oder doppelt oder Vermögenswerte deutscher Staatsangehöriger erfasst worden waren. Im Hinblick auf die für Thüringen vorgegebenen Listen der SMAD, in denen Erbprinz Heinrich XLV. Reuß nicht erscheint, ist es daher nicht ansatzweise nachvollziehbar, dass der Rechtsvorgänger der Klägerin in manipulativer Weise durch deutsche Stellen von der Schutzliste des SMATH-Befehls-Nr. 56 entfernt wurde. Vielmehr entspricht die von dem Beklagten vorgelegte Fassung dieses Befehls den Vorgaben der SMAD für das Land Thüringen (vgl. ausführlich Urteil der Kammer vom 11. Juni 2008 - 2 K 2/06 Ge - S. 16 f. des Urteilsabdrucks).

Dass die Klägerin hinsichtlich der von ihr vorgelegten und in einem Moskauer Archiv aufgefundenen Fassung des SMATH-Befehls Nr. 56 von einer öffentlichen Urkunde ausgeht, deren Inhalt nach § 418 Abs. 1 ZPO als bewiesen gelte, führt ebenfalls nicht weiter. Es kann dahinstehen, ob die in Kopie vorgelegte Fassung den Anforderungen genügt, um von einer öffentlichen Urkunde ausgehen zu können und ob Schutzbefehle der sowjetischen Besatzungsmacht als von einer ausländischen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person des Auslandes errichtete öffentlichen Urkunden im Sinne der Beweisregeln des §§ 418 i.Vm. 438 ZPO anerkannt werden können. Jedenfalls kann die Urkunde allenfalls Beweis dafür erbringen, dass zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Fassung des Befehls der Erbprinz unter Schutz gestellt werden sollte, nicht aber dafür, dass die sowjetische Besatzungsmacht ihn hinsichtlich seines Vermögens endgültig unter Schutz stellte, was aus den bereits genannten Umständen zu verneinen ist.

Eine abweichende Erkenntnislage hinsichtlich einer ausschließlich ausländischen Staatsangehörigkeit des Erbprinzen Reuß ergab sich aber auch nicht aufgrund der übrigen von der Klägerin angeführten Umstände. Insbesondere kann aus diesen Umständen nicht der Schluss gezogen werden, dass die Besatzungsmacht den Rechtsvorgänger der Klägerin als britischen Staatsangehörigen anerkannt und sein Vermögen deshalb unter Schutz gestellt hätte. Die von der Klägerin vorgelegte Fassung des Befehls der SMA Thüringen Nr. 24, wonach die Jagdhäuser Jägersruh auf der B-Liste erfasst sind, lässt keinen Bezug zu einer etwaigen ausländischen Staatsangehörigkeit des Erbprinzen erkennen. Selbst wenn Erbprinz Heinrich XLV.

Reuß auf der diesem Befehl anliegenden Liste aufgeführt war, stand damit nicht fest, dass er etwa wegen einer ausländischen Staatsangehörigkeit auf der Liste B erfasst worden war. Zur Staatsangehörigkeit der genannten Personen wurden in der Liste keine Angaben gemacht. Der vorliegende Akteninhalt spricht allenfalls dafür, dass Erbprinz Heinrich XLV. Reuß aufgrund entlastender Umstände möglicherweise nicht mehr als sogenannter Kriegsverbrecher oder ähnlich belastet eingestuft worden war, wie es zunächst etwa aus dem von der Stadt Schleiz an die Kreiskommission zur Durchführung der Bodenreform mit Schreiben vom 4. Oktober 1945 versandten Verzeichnis erkennbar war. Denn mit Schreiben vom 24. Juli 1947 teilte General Kolesnitschenko dem Genossen Bezanov mit, dass ihm von einem Erbprinzen Reuß berichtet worden sei, der bei den "Faschisten kein Vertrauen genossen habe"(vgl. hierzu BVerwG, Beschluss vom 28. Juli 2005 - 8 B 44.05 - zitiert nach juris).

Soweit die Klägerin in diesem Zusammenhang ferner auf das Schreiben des Vorsitzenden der Kommission für Sequestrierungs- und Konfiszierungsangelegenheiten Butkow verweist, wozu eine Erklärung der Britischen Militäradministration vorliege, dass ein unter der Anschrift Küchengarten 2, Gera, befindliches Haus einem britischen Staatsangehörigen gehören solle und um einen Bericht über den Zustand des Hauses gebeten wurde, lässt sich dem Schreiben ebenfalls nichts für eine ausschließliche englische Staatsangehörigkeit des Erbprinzen Heinrich XLV. Reuß entnehmen. Das genannte Schreiben des Vorsitzenden der Kommission für Sequestrierungs- und Konfiszierungsangelegenheiten Butkow führte möglicherweise dazu, dass Erbprinz Heinrich XLV. Reuß mit diesem Vermögenswert vorübergehend in dem SMATH-Befehl Nr. 56 unter laufender Nummer 43 erfasst worden war. Allerdings ist die an seiner Stelle in die Liste dieses Befehls aufgenommene Frau Liebold mit ihrem Grundstück mit dem genannten Schreiben der Finanzverwaltung der SMAD - Abteilung Vermögenskontrolle - vom 11. Mai 1949, das von dem Stellvertreter des Chefs der Finanzverwaltung der SMAD Butkow unterzeichnet wurde, endgültig als ausländisches, unter Schutz zu nehmendes Vermögen erfasst worden, während Erbprinz Heinrich XLV. Reuß nicht erscheint. Im Hinblick darauf, dass führende russische Stellen mit einem Vermögenswert des Erbprinzen befasst waren, kommt dem Regelungsgehalt der dem Schreiben der Finanzverwaltung der SMAD beigelegten Listen eine aussagekräftige Bedeutung dahin zu, dass der Vermögenswert "Theater, Küchengarten 2" nach dem Willen der sowjetischen Besatzungsmacht nicht (mehr) als ausländisches Vermögen geschützt werden sollte. Vor dem Hintergrund des Lebenslaufs des Erbprinzen Heinrich XLV. Reuß ist diese Entwicklung der Befehlslage auch nachvollziehbar.

Die von der Klägerin weiterhin vorgetragene Umstände lassen ebenfalls nicht den Schluss zu, dass für die deutschen Stellen eine abweichende Erkenntnislage hinsichtlich der Staatsangehörigkeit des Erbprinzen Heinrich XLV. Reuß vorlag und die Besatzungsmacht das Vermögen des Erbprinzen unter Schutz stellen wollte. Soweit General Kolesnitschenko den Genossen Bezanov mit Schreiben vom 24. Juli 1947 darauf hinwies, dass ihm von einem Erbprinzen Reuß berichtet worden sei, der bei den Faschisten kein Vertrauen genossen habe, lässt sich diesem Vorgang hinsichtlich der Staatsangehörigkeit des Erbprinzen genauso wenig entnehmen, wie dem Hinweis der sowjetischen Militärstaatsanwaltschaft, dass bei allen Kommandanturen die Vollstreckung von Urteilen hinsichtlich ausgesprochener Konfiskationen auf Missbräuche hin überprüft werden sollten. Auch wenn dort als Beispiel das Schloss Ebersdorf genannt wurde, das nur sequestriert aber nicht konfisziert werden sollte, ergibt sich daraus nichts dafür, dass diese Rechtsfolge etwa aufgrund einer ausländischen Staatsangehörigkeit des Erbprinzen ausgesprochen wurde. Aus diesem Umstand ergibt sich auch nichts dafür, dass das Vermögen des Erbprinzen endgültig unter Schutz gestellt werden sollte und die erfolgten Enteignungen gegen ein generelles oder konkretes Enteignungsverbot verstießen. Dies gilt auch für die weiteren von der Klägerin angeführten Schreiben, in denen auf eine noch endgültig zu treffende Entscheidung durch die SMAD in Karlshorst hinsichtlich sequestrierten Vermögens des Erbprinzen hingewiesen wurde. Denn in den durch die SMAD 1949 herausgegebenen genannten Listen hinsichtlich des zu sichernden ausländischen Vermögens in Thüringen erscheint der Erbprinz Heinrich XLV. Reuß nicht. Folglich hatte die SMAD keine Entscheidung zugunsten des Erbprinzen getroffen. Dieser Befund kann nicht durch bloße gegenteilige Schlussfolgerungen der Klägerin erschüttert werden.

c.) Schließlich kann nicht von einem Enteignungsverbot im konkreten Einzelfall hinsichtlich des streitgegenständlichen Vermögenswertes ausgegangen werden. Zwar ist es grundsätzlich denkbar, dass die sowjetische Besatzungsmacht für eine natürliche Person, die nicht mit hinreichender Gewissheit dem generellen Enteignungsverbot für ausländisches Vermögen unterlag, ein konkretes Enteignungsverbot aussprach, das sich auch auf einzelne Vermögenswerte erstrecken konnte. Allerdings kann hiervon nur ausgegangen werden, wenn sich die Besatzungsmacht in einer ausdrücklichen, eine Enteignungsmaßnahme missbilligenden und korrigierenden Weise verhalten hat. Insoweit gelten für die Annahme eines konkreten Enteignungsverbotes dieselben Anforderungen, wie für die Aufhebung eines Enteignungsverbotes durch die Besatzungsmacht (BVerwG, Urteil vom 8. Oktober 2003 – 8 C 28.02 – zitiert nach Juris; BVerwG, Urteil vom 13. Februar 1997 – 7 C 50.95 – BVerwGE 104, 84 = VIZ 1997, 222). Deshalb kann der Zurechnungszusammenhang auch in einem Fall eines konkreten

Enteignungsverbot zwischen einer Enteignung und dem Einverständnis der Besatzungsmacht durch eine entgegenstehende, nach außen erkennbare Willensäußerung oder ein sonstiges aktives Handeln der Besatzungsmacht unterbrochen sein. Allerdings konnte dabei nicht jedes, von einem Angehörigen der sowjetischen Truppen in der sowjetischen Besatzungszone stammende Schutzversprechen eine beachtliche besatzungshoheitliche Wirkung entfalten. Vielmehr muss die Prüfung im Einzelfall ergeben, dass damit die Verantwortlichkeit der Besatzungsmacht für einen solchen Schutz begründet werden sollte. Eine Maßnahme einer deutschen Stelle kann nur dann einem solchen Enteignungsverbot zuwidergelaufen sein, wenn dies aus damaliger Sicht verbindlich gewesen ist. Das setzt eine Würdigung der gesamten Umstände des jeweiligen Einzelfalls voraus. Verschärfte Anforderungen für einen Nachweis eines konkreten Enteignungsverbot sind mit dem Schutzzweck des § 1 Abs. 8 Buchstabe a VermG nicht vereinbar, wonach Akte der Besatzungsmacht im Nachhinein nicht durch deutsche Behörden auf ihre Rechtmäßigkeit und Richtigkeit hin überprüft werden sollen (BVerwG, Urteil vom 08. Oktober 2003 – 8 C 28.02 – ZOV 2004, 38).

Von diesen Grundsätzen ausgehend, liegt kein konkretes Enteignungsverbot der Besatzungsmacht für den hier in Rede stehenden Vermögenswert vor. Ein solches Enteignungsverbot lässt sich insbesondere nicht der Fassung der Liste zu dem Befehl des Chefs der SMATH Nr. 56 vom 8. April 1948 entnehmen, in der Erbprinz Heinrich XLV. Reuß erscheint, weil diese Fassung der Liste zu dem Befehl - wie bereits dargelegt wurde - keinen Bestand hatte. Erst Recht kann daraus nicht auf ein konkretes Enteignungsverbot hinsichtlich des gesamten Vermögens des Erbprinzen geschlossen werden (ausführlich Urteil der Kammer vom 26. Januar 2005 - 2 K 1470/96 Ge -, Seite 38 ff. des Entscheidungsabdrucks). Den übrigen von der Klägerin vorgelegten Unterlagen lässt sich ebenfalls nicht entnehmen, dass etwa ein konkretes Enteignungsverbot der Besatzungsmacht für das Vermögen des Erbprinzen bestand.

Schließlich führen auch nicht andere Erklärungen, die keinen konkreten Bezug zu der Person des Rechtsvorgängers der Klägerin haben, auf ein konkretes Enteignungsverbot bezüglich des beanspruchten Vermögenswertes. Soweit etwa die Zentrale Deutsche Kommission für Sequestrierung und Beschlagnahme mit Schreiben vom 24. Januar 1947 die Thüringer Landesregierung darauf hinwies, dass Enteignungen ausländischen Vermögens in Deutschland nicht möglich sei und vor Vermögensverschiebungen warnte, lässt dies nur den Schluss zu, dass die zuständigen Stellen in Thüringen angehalten werden sollten, das generell bestehende Enteignungsverbot für ausländisches Vermögen einzuhalten. Eine Bezugnahme auf einzelne Ver-

mögenswerte des Rechtsvorgängers der Klägerin im Sinne eines Enteignungsverbotes lässt sich dem nicht entnehmen.

Die Kostenentscheidung beruht im Umfang der Klagerücknahme auf § 155 Abs. 2 VwGO, im Übrigen auf § 154 Abs. 1 VwGO. Über die außergerichtlichen Kosten des früheren Beigeladenen wurde bereits entschieden. Dessen Beiladung hat die Klägerin durch den widersprüchlichen Inhalt des Schriftsatzes vom 18. Juli 2008 verursacht, sodass ihr diese Kosten nach § 155 Abs. 4 VwGO zuzuordnen sind. Die Klägerin kann sich nicht durch angebliche Fehler des Beklagten in einem anderen Verfahren entlasten. Es war an der Klägerin ggf. die Angaben des Beklagten, die sie außerhalb des vorliegenden Verfahrens erlangt haben will, zu überprüfen bevor sie sie in das vorliegende Verfahren einführte.

Die übrigen Nebenentscheidungen beruhen auf § 167 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

Die Berufung gegen das Urteil ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 Satz 1 VermG).

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil ein Zulassungsgrund nach § 132 Abs. 2 VwGO nicht ersichtlich ist.

Rechtsmittelbelehrung

Frist TB-Beilegung
07.07.10 uol. Z ~

Die Nichtzulassung der Revision kann durch **Beschwerde** angefochten werden.
Die Beschwerde ist bei dem

Verwaltungsgericht Gera,
Postfach 15 61, 07505 Gera,
Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera

Frist 23.09.10 uol. Z ~

innerhalb **eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von **zwei Monaten** nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

Frist 23.02.10 uol. Z ~

In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule mit Befähigung zum Richteramt oder einen Vertretungsberechtigten nach Maßgabe des § 67 VwGO; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und die Begründung.

Alexander

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird bis zur teilweisen Rücknahme der Klage am 29. April 2010 auf 20.000,- € und für die Zeit danach auf 4.090,34 € festgesetzt.

Gründe

In Rechtstreitigkeiten, die vor dem In-Kraft-Treten einer Gesetzesänderung anhängig gemacht worden sind, werden die Kosten nach bisherigem Recht erhoben, § 71 Abs. 1 Satz 1 des Gerichtskostengesetzes - GKG -. Das Gerichtsverfahren aus dem das vorliegende Verfahren nach § 93 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - abgetrennt wurde, ist am 29. Oktober 1996 beim Verwaltungsgericht Gera anhängig gemacht worden. Somit ist der Streitwert auf der Grundlage des § 13 GKG in der Fassung vom 24. Juni 1994 festzusetzen, der vom 1. Juli 1994 bis zum 31. Dezember 2001 galt. Nach § 13 Abs. 1 Satz 1 GKG ist der Streitwert nach der aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache

nach Ermessen zu bestimmen. Nach § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG ist ein Streitwert in Höhe von 8.000,00 DM (entspricht 4.090,34 €) anzunehmen, wenn der bisherige Sach- und Streitstand hierfür keine genügenden Anhaltspunkte bietet (Auffangstreitwert).

Dies vorausgeschickt, war der Streitwert auf den aus dem Tenor ersichtlichen Betrag festzusetzen. Mit Klage wurde bis zur teilweisen Klagerücknahme die Rückgabe eines mit einem Haus bebauten Grundstücks erstrebt, dessen genauer Wert unbekannt ist. Ein Wert von 20.000,- € erscheint für diese Immobilie nicht unangemessen. Nach der Teilrücknahme der Klage war der Streitwert auf den früheren Auffangstreitwert nach § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG festzusetzen, denn aus den vorliegenden Unterlagen und den Angaben der Beteiligten ergeben sich keine Anhaltspunkte für den wirtschaftlichen Wert der erstrebten Berechtigtenfeststellung nach dem VermG.

Hinweis: Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 37 Abs. 2 Satz 1 VermG.

Alexander



gera. 22.06.2010
Ausgerichtet

Urknusbeamter der Geschäftsstelle